



Stadt Marktheidenfeld

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 27. SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 11.11.2021  
Beginn: 19:20 Uhr  
Ende: 21:15 Uhr  
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erster Bürgermeister**

Stamm, Thomas

#### **Mitglieder des Stadtrates**

Adam, Helmut  
Bernstein, Tobias  
Carl, Michael  
Haag, Ruth  
Harth, Martin  
Hock, Klaus  
Hoh, Florian  
Hörnig, Wolfgang  
Hospes, Xena  
Kempf, Bernhard  
Kutz, Caroline  
Menig, Christian  
Menig, Hermann  
Oswald, Richard  
Richter, Heinz  
Riedmann, Mario  
Riedmann, Susanne  
Rinno, Susanne  
Schneider, Renate  
Seidel, Holger  
Wagner, Burkhard  
Wiesmann, Eva-Maria

erscheint während TOP 329

#### **Schriftführer/in**

Laumeister, Sabine

#### **Verwaltung**

Burk, Andreas  
Hanakam, Matthias  
Hartmann, Barbara

## **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### **Mitglieder des Stadtrates**

Hörnig, Joachim  
Keller, Ludwig

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 333 Protokollgenehmigung**
- 334 Vergaben öffentlich**
- 334.1 Vergabe öffentlich; Erstellung eines Radverkehrskonzeptes** 2021/0953  
Beschlussfassung
- 334.2 Vergabe öffentlich; mobile Geräte für das digitale Klassenzimmer** 2021/0955  
Beschlussfassung
- 334.3 Vergabe öffentlich; Ersatzfahrzeug Bauhof für Pflegekolonne** 2021/0958  
Beschlussfassung
- 335 Städtebauliche Entwicklung; Neubau der kreiseigenen Schulen (Gymnasium und Realschule) sowie einer Dreifachsporthalle in Marktheidenfeld** 2021/0957  
Beschlussfassung
- 336 Baugebiet Marienbrunn; Vorstellung von Varianten sowie Aufstellungsbeschluss** 2021/0947  
Beschlussfassung
- 337 Erneuter Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl.-Nr. 12/3, Gemarkung Marienbrunn** 2021/0949  
Beschlussfassung
- 338 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Baumhofstraße 57"; Antrag auf Verlängerung der Durchführungsfrist** 2021/0946  
Beschlussfassung
- 339 Einleitung des straßenrechtlichen Einziehungsverfahrens Fl.-Nr. 7203** 2021/0951  
Beschlussfassung
- 340 Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung; erneute Beratung** 2021/0944  
Beschlussfassung
- 341 Informationen**
- 342 Anfragen**
- 342.1 Endbericht Ortsspaziergänge**
- 342.2 E-Pin zum INSEK (Integriertes Nachhaltiges Stadtentwicklungskonzept)**
- 342.3 Heubrunnenbach**
- 342.4 Defibrillator Franck-Haus**

Erster Bürgermeister Thomas Stamm eröffnet um 19:20 Uhr die öffentliche 27. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **333 Protokollgenehmigung**

Auf Rückfrage des Ersten Bürgermeisters werden keine Einwendungen gegen das Protokoll zur 26. öffentlichen Stadtratssitzung vom 28.10.2021 erhoben. Dieses gilt somit als konkludent genehmigt.

### **334 Vergaben öffentlich**

#### **334.1 Vergabe öffentlich; Erstellung eines Radverkehrskonzeptes**

##### **Beschluss:**

**Nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe wird beschlossen:**

- **Erstellung eines Radverkehrskonzeptes durch die Firma PSLV Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH, 80331 München  
17.850,00 € brutto**

**einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0**

#### **334.2 Vergabe öffentlich; mobile Geräte für das digitale Klassenzimmer**

##### **Beschluss:**

**Nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe wird beschlossen:**

- **Friedrich-Fleischmann-Grundschule  
Beschaffung von mobilen Geräten für das digitale Klassenzimmer  
MR Datentechnik Vertriebs- & Service GmbH, 97076 Würzburg  
42.631,16 € brutto**

**einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0**

### **334.3 Vergabe öffentlich; Ersatzfahrzeug Bauhof für Pflegekolonne**

#### **Beschluss:**

**Nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe wird beschlossen:**

- **Ersatzfahrzeug Bauhof für Pflegekolonne**  
**Firma Klarmann-Lembach e. K., 97337 Dettelbach**  
**33.213,57 € brutto**

**einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0**

### **335 Städtebauliche Entwicklung; Neubau der kreiseigenen Schulen (Gymnasium und Realschule) sowie einer Dreifachsporthalle in Marktheidenfeld**

Der Landkreis Main-Spessart verfügt in Marktheidenfeld bekanntlich über ausreichend Flächen, um oben genannte Baumaßnahmen umzusetzen.

Mit den in der Stadtratssitzung am 16.01.2020 vorgestellten Planungsvarianten war der Stadtrat sehr zufrieden. Die Planungsvariante 3 (Abbruch und Neubau der Main-Spessart-Halle auf dem benachbarten Sportgelände, Neubau eines Realschulgebäudes auf dem jetzigen Schulgelände, Abbruch des Gymnasiums und Neubau auf dem Schulgelände) wurde vom Stadtrat einstimmig beschlossen. Der damalige Kreisausschuss, der als Ferienausschuss für den Kreistag tagte, hat die Planungsvariante 3 ebenfalls in seiner Sitzung am 20.04.2020 favorisiert und einstimmig beschlossen.

Nachdem der Stadtrat am 16.09.2021 den Beschluss gefasst hat, sich nicht an der geplanten Dreifachsporthalle zu beteiligen, steht nach Ansicht der Stadt Marktheidenfeld und des Stadtrates einer Umsetzung der oben genannten Baumaßnahmen nichts mehr im Wege.

Das Gremium erörtert den Sachverhalt. Fraktionsvorsitzender Richter verliert eine Stellungnahme des abwesenden Stadtrats Keller. Im Gremium wird übereinstimmend festgehalten, der Landkreis habe den Beginn der Maßnahme lange genug hinausgezögert. Die Suche nach einem Alternativstandort diene erneut lediglich der Verzögerung. Je länger man mit dem Baubeginn warte, desto teurer werde die Maßnahme, da neben der allgemeinen Verteuerung im Baugewerbe auch die Bestandsgebäude laufend unterhalten werden müssten, um den Unterrichtsbetrieb aufrecht zu erhalten.

Übereinstimmend wird festgehalten, mit dem Neubau müsse umgehend begonnen werden.

#### **Beschluss:**

**Der Stadtrat lehnt es ab, an anderer Stelle im Stadtgebiet Flächen für den Neubau der Dreifachsporthalle, des Gymnasiums und der Realschule zur Verfügung zu stellen und fordert den Landkreis Main-Spessart nunmehr unverzüglich zur Umsetzung der gültigen Beschlüsse und Planungen auf.**

**einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0**

### **336 Baugebiet Marienbrunn; Vorstellung von Varianten sowie Aufstellungsbeschluss**

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Marktheidenfeld ist im Westen des Ortsteils Marienbrunn bereits eine ca. 4,9 ha große Wohnbaufläche ausgewiesen. Hiervon sollte allerdings derzeit nur der nördliche Teilbereich überplant werden. Vorgesehen ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA). In der Stadtratssitzung am 21.09.2020 wurden drei mögliche Varianten vorgestellt. Diese wurden im Hinblick auf die aus dem Gremium vorgebrachten Anregungen bezüglich Grundstücksgrößen und Mehrfamilienhäusern überarbeitet. Vorgesehen sind nun zwischen 18 und 21 Wohnbauplätze mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 500 – 600 m<sup>2</sup> bzw. ca. 1.000 m<sup>2</sup> für Mehrfamilienhäuser (Konzept A) bzw. von verschiedenen Grundstücksgrößen zwischen ca. 550 – 850 m<sup>2</sup> (Konzept B) in Verlängerung der Tannäckerstraße. Vorgesehen ist eine Einzel- bzw. Doppelhausbebauung mit Süd- bis Südwestausrichtung sowie nun auch Geschosswohnungsbau, was sich in einer höheren Geschossflächenzahl (GFZ) sowie der Geschossigkeit widerspiegelt. Nachdem ein Ringschluss bei den Versorgungsleitungen gewünscht wurde, entfällt das ursprünglich noch vorgestellte Konzept C.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 281 – Teilfläche, 282, 286 – Teilfläche sowie 283 – Teilfläche der Gemarkung Marienbrunn, welche alle im Eigentum der Stadt Marktheidenfeld sind.

Die Konzepte A und B wurden vom planenden Ingenieurbüro Rö(schert) Ingenieure GmbH aus Würzburg in Abstimmung mit der Verwaltung erstellt und den Gremiumsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Stellvertretender Bauamtsleiter Burk erläutert die den Stadträten überlassene Stellungnahme des Landratsamts Main-Spessart. Er stellt klar, ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b BauGB sei für das Gebiet möglich. Sollte das Gremium dem vorgelegten Beschlussvorschlag zustimmen, könne möglicherweise bereits Mitte des nächsten Jahres mit der Erschließung begonnen werden.

Im Gremium werden der Sachverhalt und die Stellungnahme des Landratsamtes kontrovers diskutiert. Fraktionsvorsitzender Richter zeigt eine von ihm gefertigte Aufstellung bezüglich der Bevölkerungsentwicklung Marktheidenfelds und der Altersstruktur. Die Begriffe „Flächenverbrauch“, „bezahlbarer Wohnraum für junge Familien“, „Innenverdichtung“ und „Grundsteuer C“ fallen und werden teilweise ausführlich erörtert. Ein städtisches Förderprogramm für die energetische Sanierung bestehender Gebäude wird angeregt. Ein „Umdenken“ hinsichtlich Baugebieten wird angeregt.

#### **Beschluss:**

**Der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im Stadtteil Marienbrunn wird zugestimmt. Zur Ausführung gelangen soll Variante A.**

**Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Marienbrunn:  
281 – Teilfläche, 282, 286 – Teilfläche sowie 283 – Teilfläche.**

**mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 10**

### **337 Erneuter Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl.-Nr. 12/3, Gemarkung Marienbrunn**

Der Eigentümer des Grundstückes Fl.-Nr. 12/3 der Gemarkung Marienbrunn stellte mit Schrei-

ben vom 01.03.2021 (Eingang 15.03.2021) erneut den Antrag auf Erlass einer sogenannten Einbeziehungssatzung. Bereits mit Antrag vom 01.03.2020 wurde ein solcher Antrag gestellt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.03.2020 diesen Antrag abgelehnt.

Das Grundstück liegt bauplanungsrechtlich im sogenannten Außenbereich. Dort sind bauliche Anlagen nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie zum Beispiel einer landwirtschaftlichen Privilegierung, zulässig. Eine solche liegt hier nicht vor.

Die Behauptung im nunmehr vorgelegten Antrag, einige Punkte seien in der damaligen Sitzung nicht ganz korrekt dargestellt, wird entschieden zurückgewiesen.

Wie der Antragsteller richtig darstellt, bedarf es für eine Einbeziehungssatzung einer städtebaulichen Erforderlichkeit, die Erschließung muss gesichert sein und es darf sich nicht um eine Gefälligkeitsplanung handeln. Die Gefälligkeitsplanung sei in der Sitzung am 19.03.2020 als begründendes Argument für die Ablehnung angeführt worden.

Festzustellen ist hier, dass dies einer der Ablehnungsgründe war.

Unter Nr. 1 des Antrags wird behauptet, das Urteil des VG München sei hier nicht einschlägig. Warum dies so sein soll, kann nicht nachvollzogen werden. Der nachfolgende Auszug ist u. E. eindeutig.

„Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB sind städtebauliche Pläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt sind. Davon ist u. a. auszugehen, wenn eine planerische Festsetzung lediglich dazu dient, private Interessen zu befriedigen (BVerwG, B. v. 11.5.1999 a. a. O.), (VG München v. 17.05.2016 – M 1 K 16.337, S. 4)“.

Auch die zuständige Sachbearbeiterin des Landratsamts Main-Spessart sieht dies eindeutig als Gefälligkeitsplanung. „Es ist auf jeden Fall eine Gefälligkeitsplanung – ohne Frage“ (Zitat vom 16.09.2020).

Sie würde diese hier nur dann als städtebaulich noch vertretbar ansehen, wenn die Stadt Marktheidenfeld in Marienbrunn keine weitere Bauleitplanung beabsichtigt.

„Jedoch sollte die Stadt Marktheidenfeld sich entscheiden, ob sie das Bauvorhaben xy unterstützt oder die im Nordwesten des Ortsteiles vorgesehene Bauleitplanung weiterverfolgt. Beides zusammen ist in Anbetracht der Größe des Ortsteiles nicht vertretbar (Erforderlichkeit der Bauleitplanung, § 1 Abs. 3 BauGB)“, (Zitat Frau ..., Sachbearbeiterin des Landratsamtes vom 30.07.2020 an den Planer).

Dies stellt klar, dass das Landratsamt eine Einbeziehungssatzung wie beantragt zwar als Gefälligkeitsplanung sieht, diese jedoch noch als städtebaulich vertretbar hält, sofern die Stadt keine weiteren Planungsabsichten in Marienbrunn verfolgt.

Auch kann nicht nachvollzogen werden, dass es sich hier um eine Innenentwicklung handeln soll. Das Grundstück Fl.-Nr. 12/3 liegt am Rande der im Zusammenhang bebauten Bereiche, und zwar im Außenbereich. Auch das Grundstück Fl.-Nr. 12 liegt, entgegen der Behauptung des Antragstellers, aus unserer Sicht, wie auch die Fl.-Nrn. 12/1 und 12/2 im Außenbereich. Eine vorhandene Feldscheune oder Ähnliches, welche im Außenbereich z. B. aufgrund einer landwirtschaftlichen Privilegierung errichtet wird, vermag das Grundstück dadurch nicht dem Innenbereich zuzuordnen.

Auf dem an die Gremiumsmitglieder überlassenen Lageplan kann man sehr gut erkennen, dass die vier genannten Grundstücke dem Außenbereich zuzuordnen sind und im Westen dieser Grundstücke der Innenbereich beginnt.

Des Weiteren wurde schon damals klargestellt, dass die Erschließung eben nicht wie behauptet gesichert ist. Das Grundstück liegt lediglich an einem öffentlichen asphaltierten Feldweg und nicht an einer öffentlichen Erschließungsstraße an. Ebenfalls liegt keine öffentliche Wasserversorgungsleitung an diesem Grundstück an. Die angeführten „Hausanschlüsse“ wurden ohne Genehmigung errichtet.

Hinsichtlich des Brandschutzes darf auf die Antwort des federführenden Feuerwehrkommandanten bezüglich einer entsprechenden Anfrage durch den Planer des Antragsstellers verwiesen werden.

„Das von ihnen beschriebene Grundstück liegt nicht an einer öffentlichen Straße, sondern ist ausschließlich über Flurwege zu erreichen. Daher ist die Zufahrt für die Feuerwehr, unabhängig vom Ausbauzustand der Wege, als eher kritisch zu betrachten. Aufgrund der rechtlich schwierigen Situation kann und möchte ich hier einer Entscheidung der Brandschutzdienststelle und des Bauamts nicht vorgreifen.“ (Zitat Kommandant FFW Marktheidenfeld vom 15.07.2020).

Aus Sicht der Verwaltung hat sich an der Sachlage seit dem ersten Antrag nichts geändert. Die Verwaltung empfiehlt deshalb erneut, aus den vorgenannten Gründen dem Erlass einer Satzung nach § 34 BauGB nicht zuzustimmen, auch im Hinblick auf die Schaffung eines Präzedenzfalls.

Darüber hinaus wurde, wie vom Stadtrat gefordert, eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Thematik beim Landratsamt Main-Spessart angefordert. Diese wurde den Gremiumsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Das Gremium diskutiert den Sachverhalt kontrovers.

### **Beschluss:**

**Dem erneuten Antrag auf Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird nicht zugestimmt.**

**mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 8**

### **338 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Baumhofstraße 57"; Antrag auf Verlängerung der Durchführungsfrist**

Mit Schreiben vom 12.10.2021 stellt die Siegler Projektbau GmbH aus Lohr am Main erneut Antrag auf Fristverlängerung zur Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Baumhofstraße 57“. Der Bebauungsplan wurde mit den drei Wohnblocks bereits teilweise umgesetzt und auch die durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Bereiche sind zum Teil schon realisiert. Lediglich der Abschnitt für das Flurstück 3733/2 (Baumhofstraße 53 a, GE<sub>b2</sub>) bzw. eine Teilfläche aus 3733/4 (Baumhofstraße 55, MI/GE<sub>b1</sub>) der Gemarkung Marktheidenfeld ist noch nicht bebaut. Aufgrund dessen wird für diese beiden Grundstücke erneut, d. h. zum dritten Mal, eine Verlängerung um zwei Jahre bis zum 30.12.2023 beantragt.

Die genauen Gründe für die beantragte Fristverlängerung sind dem Antrag zu entnehmen, welcher den Gremiumsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wurde.

Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass insbesondere die beschränkte Gewerbegebietsfläche in Richtung des Skaterplatzes aus immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten, sowohl hinsichtlich der bereits bestehenden drei Wohnanlagen als auch für den städtischen Skaterplatz von enormer Bedeutung ist, weshalb die Verlängerung der Realisierungsfrist von Seiten der Verwaltung empfohlen wird.

Aus dem Gremium wird gebeten, die immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkte hinsichtlich der Fristverlängerung nochmals mit dem Landratsamt abzustimmen. Keinesfalls dürften der Stadt Nachteile durch die Nutzung des Skateplatzes entstehen.

### **Beschluss:**

**Dem Antrag der Siegler Projektbau GmbH aus Lohr am Main auf Fristverlängerung zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Baumhofstraße 57“ bzw. der 1. Änderung um weitere zwei Jahre, d. h. bis zum 30.12.2023, wird zugestimmt.**

**mehrheitlich beschlossen Ja 22 Nein 1**

### **339 Einleitung des straßenrechtlichen Einziehungsverfahrens Fl.-Nr. 7203**

Im Rahmen der Erstanlegung (Art. 67 BayStrWG) wurde der als „Eichenfürster Fußweg“ bezeichnete Feld- und Waldweg mit der Fl.-Nr. 7203 der Gemarkung Marktheidenfeld in das Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege eingetragen. Der Weg gilt mit der Bestandskraft der Eintragung als gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG). Das Wegegrundstück ist im Eigentum der Stadt Marktheidenfeld.

Nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen. Durch diese Ankündigung wird sichergestellt, dass jedermann, der sich durch die beabsichtigte Einziehung betroffen fühlt, rechtzeitig Einwendungen erheben kann. Die fehlerfreie Ankündigung ist Voraussetzung für eine rechtswirksame Einziehungsverfügung. Hierüber ist ein Beschluss zu fassen.

Nach Ablauf der drei Monate ist ein erneuter Beschluss über die Einziehung zu fassen.

Der nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 7203, Gemarkung Marktheidenfeld, hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren und ist in der Natur auch nicht mehr erkennbar. Zu zwei Drittel ist der Weg durch das Waldstück völlig zugewachsen, ein Drittel ist Wiese ohne erkennbare Fahrspuren.

Der Feld- und Waldweg ist daher einzuziehen.

Aus dem Gremium wird eine mögliche Nutzung des Feldweges im Rahmen des neu zu erstellenden Radwegekonzepts in den Raum gestellt.

Geschäftsleitender Beamter Hanakam erläutert, es sei möglich, bei einer Einziehung des Feldweges dessen Flurnummer zu belassen und die Wegfläche nicht mit den anliegenden Grundstücken zu verschmelzen. Für eine weitere Nutzung als Radweg sei eine Umwidmung vorzunehmen.

Da kein akuter Handlungsbedarf bestehe, regt Stadtrat Harth an, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen und den Sachverhalt nach Vorlage des Radwegekonzepts erneut aufzugreifen.

Das Gremium ist konkludent mit der Vorgehensweise einverstanden. Die Beschlussfassung wird daher abgesetzt.

## **Beschluss:**

**abgesetzt**

### **340 Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung; erneute Beratung**

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde in der Stadtratssitzung am 29.10.2020 beschlossen, eine Freiflächengestaltungssatzung zu erarbeiten.

Der Entwurf einer solchen Satzung ging bereits im Vorfeld an alle Fraktionen.

Der Umweltbeirat hat sich in seinen Sitzungen am 27.07.2021 und 19.10.2021 mit dem Entwurf befasst. Der Erlass einer solchen Satzung wurde überwiegend als durchaus sinnvoll erachtet, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung von Steingärten. Jedoch wurden auch Stimmen laut, die hier einen starken Eingriff in das Eigentum sehen und die Satzung als nicht ausgereift einstufen.

Insbesondere die in den §§ 3 Abs. 3 (hieraus resultierend auch § 9 Nr. 3) und 4 Abs. 4 enthaltenen Regelungen werden von Seiten des Beirates als überzogen angesehen. § 3 Abs. 3 sollte gestrichen und § 4 Abs. 4 nicht derart restriktiv gefasst sein, was die fensterlose Fassadengestaltung anbelangt. Die genaue Regelung sollte jedoch der Stadtrat festlegen.

Die Empfehlung des Umweltbeirates lautet wie folgt:

Es besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung, jedoch sollten § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 überdacht werden.  
(Abstimmungsergebnis 5 : 2)

Das Gremium erörtert kurz den Sachverhalt. Insbesondere die Durchsetzung der Einhaltung der Satzung sowie einzelne Satzungspunkte werden diskutiert. Stadträtin Haag stellt aufgrund der Diskussion klar, eine Freiflächengestaltungssatzung werde gebraucht. In erster Linie sei es der Fraktion der GRÜNEN jedoch um die Pflege und den Erhalt der Bäume gegangen. Sie regt eine Überarbeitung der Freiflächengestaltungssatzung an, gerne gemeinsam mit je einem Vertreter aus den Fraktionen.

Auf Rückfrage des Ersten Bürgermeisters hinsichtlich der aktuellen Diskussion des Gremiums stellt Frau Haag klar, der Antrag auf Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung werde somit zurückgezogen.

Erster Bürgermeister Stamm hält fest, eine Abstimmung zur Freiflächengestaltungssatzung könne somit entfallen. Das Gremium signalisiert konkludent Zustimmung. Von einer Beschlussfassung wird daher Abstand genommen.

## **Beschluss:**

**abgesetzt**

### **341 Informationen**

Stellvertretender Bauamtsleiter Burk berichtet hinsichtlich des stark gesunkenen Wasserspiegels am unteren, größeren Maradiessee, dass ein Zulauf aus dem oberen, kleineren See nicht

möglich sei, da dessen Wasserspiegel unter dem Wasserspiegel des größeren Sees liege. Der Vorsitzende der Fischer- und Schifferzunft habe eine Abfischung des größeren Sees empfohlen, verbunden mit einem Ausbaggern. Die Fischer- und Schifferzunft könne diese Abfischung aus personellen Gründen jedoch nicht übernehmen. Der Fischereifachbetrieb, der ein Angebot über die Abfischung des größeren Sees machen werde, habe bei einer Besichtigung festgestellt, dass beim kleineren See die Schwallbretter des Mönchs (Ablauf) morsch und undicht seien, weshalb der Wasserspiegel nicht mehr bis zum Überlauf aufgestaut werde. Der städtische Bauhof werde diese defekten Bretter austauschen. Am größeren See habe der Mitarbeiter des Fischereifachbetriebs den Mönch soweit abdichten können, dass der Wasserstand nicht weiter absinken sollte. Die Abfischung solle baldmöglichst erfolgen, das Ausbaggern des Sees dann im Frühjahr 2022.

Bezüglich der Rückfrage eines Stadtrats hinsichtlich der „Gelben Bänder“ berichtet Herr Stamm, dass an jedem Baumstandort ein Hinweisschild auf die anderen Standorte vom Bauhof angebracht worden sei. Für das nächste Jahr 2022 sei angedacht, weitere Flächen einzubeziehen. Die Nutzung der Ernte des Apfelbaums am Jugendzentrum werde geprüft.

In Kürze berichtet der Vorsitzende bezüglich des Gesprächs mit den Verantwortlichen des „MainStrands“. Hier gebe es im nächsten Jahr leider keine Fortführung.

Das mobile Impfzentrum komme am 17.11.2021 in die Main-Spessart-Halle. Die Impfungen seien kostenlos, eine Voranmeldung nicht erforderlich. Die vorherige Registrierung sei jedoch zu empfehlen, informiert Herr Stamm weiter.

Aufgrund neuer Vertragsgestaltung sei die Internetverbindung im Rathaus auf eine Bandbreite von jetzt 100 Mbit gestiegen, berichtet Herr Stamm. Das W-Lan-Netz sei von der Verbesserung leider nicht betroffen.

Herr Stamm informiert abschließend über folgende Termine:

- |        |   |
|--------|---|
| 12.11. | 14:00 Uhr Ausstellungseröffnung Forum Rathaus<br>„Der vergessene Krieg 1870/1871 – Deutsch-Französischer Krieg“ |
| 14.11. | Volkstrauertag: verschiedene Gedenkfeiern   |

## **342 Anfragen**

### **342.1 Endbericht Ortsspaziergänge**

Fraktionsvorsitzende Hospes berichtet, sie habe den Ergebnisbericht der Ortsspaziergänge gelesen. Sie fragt nach, ob ein Termin zur Tagung des Arbeitskreises bekannt sei. Herr Stamm informiert über das Treffen des INSEK (Integriertes Nachhaltiges Stadtentwicklungskonzept) - Arbeitskreises am kommenden Mittwoch, 17.11.2021.

### **342.2 E-Pin zum INSEK (Integriertes Nachhaltiges Stadtentwicklungskonzept)**

Fraktionsvorsitzende Hospes fragt an, ob bereits Ergebnisse bezüglich des E-Pin-Verfahrens vorliegen würden. Geschäftsleitender Beamter Hanakam stellt fest, eine erste Auswertung liege vor, ein Ergebnisbericht noch nicht.

### **342.3 Heubrunnenbach**

---

Auf Rückfrage von Stadtrat Carl, ob zwischenzeitlich Ergebnisse bezüglich des Wasserverlusts des Heubrunnenbachs vorliegen würden, berichtet stellvertretender Bauamtsleiter Burk, eine Kamerabefahrung habe stattgefunden. Die Gründe seien nicht im baulichen Zustand der Quellsfassung zu finden. Die Quelle habe derzeit keine Schüttung.

Auf weitere Rückfrage von Stadtrat Carl bezüglich Gegenmaßnahmen stellt Bürgermeister Stamm klar, nur sehr teure Bohrungen könnten hier zu Ergebnissen führen.

### **342.4 Defibrillator Franck-Haus**

---

Stadtrat Harth hält fest, er sei der Meinung gewesen, am Franck-Haus sei längstens ein Defibrillator angebracht worden. Das entsprechende Gerät sei vor geraumer Zeit angeschafft worden. Nun habe er erfahren, dass die Denkmalschutzbehörde noch immer keine Genehmigung der Anbringung erteilt habe und das Gerät noch nicht installiert werden dürfe.

Erster Bürgermeister Stamm sagt ein Nachhaken zu.

Erster Bürgermeister Thomas Stamm schließt um 21:15 Uhr die öffentliche 27. Sitzung des Stadtrates.

Thomas Stamm  
Erster Bürgermeister

Sabine Laumeister  
Schriftführer/in